

Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76 Abs.2 Schulgesetz

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben die Absicht, Ihr Kind eine Grundschule besuchen zu lassen, die außerhalb des Schulbezirks liegt, in dem Sie wohnen. Dies ist im Normalfall nicht möglich, da das Schulgesetz in § 76, Absatz 2 bindend vorschreibt:

Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.

Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.

Jeder Antrag muss begründet werden, wichtige Gründe können z. B. sein:

- der Besuch einer Ganztageschule wird gewünscht,
- der Besuch einer verbindlichen Ganztageschule wird **nicht** gewünscht,
- Umzug in einen anderen Schulbezirk (mit Umzugsdatum, neuer und alter Adresse und Miet- oder Kaufvertrag).

Bitte beachten Sie:

- Durch eine mögliche Genehmigung des Schulbezirkswechsels wird keine Zusage über die Erstattung eventuell entstehender **Schülerbeförderungskosten** getroffen.
- Für den Besuch einer **genehmigten Privatschule**, müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung an der Privatschule vorzulegen.

Der Antrag (Schulbezirkswechsel innerhalb des SSA Stuttgart oder Schulbezirkswechsel schulamtsübergreifend) ist bei der für Ihre Adresse **zuständigen Schule** abzugeben.

Die abschließende Entscheidung ist immer eine **Einzelfallentscheidung**, das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für ein schulpflichtiges Kind nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen schulpflichtigen Kindes abgeleitet werden.

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule oder auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Stuttgart (<https://s.schulamt-bw.de/Startseite>) erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt Stuttgart